
Provisorische Rente und Vorschuss der IV-Rente Erklärung der Versicherten Person

Gemäss Artikel 18, Abs. 1 des Reglements der PKWAL (nachstehend „Kasse“ genannt) kann der Versicherte, der bei der IV ein Gesuch hinterlegt hat, von der Kasse eine Rente und einen Vorschuss der IV-Rente verlangen.

Der Anspruch auf die provisorische Rente und den Vorschuss ist abhängig von der Abtretung der Rechte des Versicherten an die Kasse, die sie ermächtigt, von der IV die Rückerstattung der seit Beginn des Anspruchs auf eine IV-Rente geleisteten Vorschüsse zu verlangen.

Demzufolge bestätigt die versicherte Person mit ihrer Unterschrift, dass sie ihre Rechte gemäss Artikel 18, Abs. 3 des Reglements an die Kasse abtritt.

Die versicherte Person wird darauf aufmerksam gemacht und erklärt sich einverstanden, dass die Kasse den Anspruch auf Rückerstattung der provisorischen Renten und der geleisteten Vorschüsse ihr gegenüber geltend machen wird, soweit diese höher sind als die Rente, die ihr aufgrund des von der IV-Stelle festgelegten Invaliditätsgrads zugesprochen wurde.

Ort und Datum : _____

Name und Vorname : _____ **Unterschrift**: _____

Art. 18 Provisorische Rente und Bewirtschaftung der IV-Rente

¹ Der Versicherte, der ein Gesuch für eine IV-Rente eingereicht hat, kann von der Kasse eine provisorische Rente gemäss der Tabelle in Artikel 19 Absatz 1 und einen Vorschuss der IV-Rente verlangen.

Kein Anspruch auf die provisorische Rente und den Vorschuss der IV-Rente besteht, solange der Versicherte sein Gehalt oder ansonststelle Tagelöhler der Krankenversicherung bezieht, welche mindestens 80% des Gehalts betragen und zu mindestens 50% von dem Arbeitgeber finanziert wurden, oder der Versicherte Tagelöhler der IV erhält.

Die provisorische Rente sowie der Vorschuss der IV-Rente werden in allen Fällen frühestens 12 Monate nach Eintreten der Arbeitsunfähigkeit geleistet.

Die provisorische Rente sowie der Vorschuss der IV-Rente werden längstens bis zur Eröffnung der IV-Verfügung ausbezahlt.

Die Direktion der Kasse entscheidet über die Gewährung der provisorischen Rente und des Vorschusses der IV-Rente aufgrund der vom Vertrauensarzt festgelegten Arbeitsunfähigkeit und des Erwerbsunfähigkeitsgrades des Versicherten.

² Der Betrag des Vorschusses der IV-Rente entspricht 80% der mutmasslichen IV-Rente.

³ Der Versicherte tritt seine Ansprüche an die Kasse ab und ermächtigt diese, von der IV die Rückerstattung der seit Beginn des Anspruchs auf eine IV-Rente geleisteten Vorschüsse zu verlangen. Falls der Versicherte diese Abtretung verweigert, werden ihm der Anspruch auf die provisorische Rente und der Vorschuss der IV-Rente nicht zuerkannt.

Der Versicherte verpflichtet sich auch, den gesamten Vorschuss der IV-Rente oder einen Teil davon zurückzuerstatten, falls der von der IV beschlossene Invaliditätsgrad unter jenem liegt, den die Kasse bei der Gewährung des Vorschusses der IV-Rente festgelegt hat. Wenn der Versicherte sich weigert, diese Verpflichtung einzugehen, wird der Anspruch auf die provisorische Rente und auf den Vorschuss der IV-Rente nicht anerkannt.